jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/6 10ObS177/88, 10ObS29/93, 10ObS238/00y, 10ObS129/09g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

ASVG §175 Abs1

Rechtssatz

Zu den dem privaten unversicherten Lebensbereich zuzurechnenden Verrichtungen zählen vor allem die notwendigen und selbstverständlichen Dinge, denen jeder Mensch völlig unabhängig von seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen pflegt; und zwar auch dann, wenn sie zugleich für die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis vielfach sogar unentbehrlich sind (hier: Unfall auf der Fahrt zum Friseur).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 177/88
  Entscheidungstext OGH 06.09.1988 10 ObS 177/88
  Veröff: SSV-NF 2/89
- 10 ObS 29/93
  Entscheidungstext OGH 27.04.1993 10 ObS 29/93
  Beisatz: Solche Verhaltensweisen, die der Verletzte aus eigenwirtschaftlichen Gründen setzt, können nur dann als von der Unfallversicherung geschützt angesehen werden, wenn sie infolge der Ausübung der geschützten Tätigkeit unter einem erhöhten Gefahrenrisiko durchgeführt werden mussten. (T1)
- 10 ObS 238/00y
  Entscheidungstext OGH 19.09.2000 10 ObS 238/00y
  Auch; Beis wie T1
- 10 ObS 129/09g
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 ObS 129/09g
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084662

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at